

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.04.1994

Geschäftszahl

94/06/0056

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/21 92/06/0081 4

Stammrechtssatz

Aus der Zusammenschau der Bestimmung des § 6 Abs 3 letzter Satz VlbG BauG und jener des § 6 Abs 8 VlbG BauG geht hervor, daß mit "sonstigen Wänden" jedenfalls auch Stützmauern gemeint sind.